



Kammer Spiegel

Seite 3

Bauordnung NRW
Aktuelles zur Novelle

Seite 7

Flut in Deutschland
Gedanken zur Jahrhundertkatastrophe

Seite 11

Historische Ingenieurbauten
Die Müngstener Brücke



Jahrhunderthochwasser

Als sich die Flutkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 ereignet, hat es bereits seit Tagen geregnet. Anders als in den vorausgegangenen Jahren mit übermäßig heißen und trockenen Sommern, die zu Wasserknappheit und Trockenschäden in Wald und Flur geführt haben, wirkt dieser Hochsommer „durchwachsen“. Sowohl im Gegensatz zu den letzten drei Jahren hat es deutlich mehr geregnet als auch

im langjährigen Mittel. Seit Tagen prägt ein stabiles Tief mit Unwetterpotenzial die Lage. Schließlich nimmt die Katastrophe endgültig ihren Lauf. Innerhalb von 24 Stunden werden zwischen 100 und 150 Liter Niederschlag auf den Quadratmeter gemessen, so viel wie üblicherweise im ganzen Monat Juli. In besonders ergiebigen Starkregenzellen liegen die Mengen höher. Besonders betroffen sind

das Bergische Land, die Eifel sowie ihre talseitigen Randlagen. Die Flüsse Ruhr und Rur, Wupper, Erft und andere kleine Zu- und Nebenflüsse sowie die Ahr im grenznahen Rheinland-Pfalz werden besonders durch das ablaufende Regenwasser der Mittelgebirgshänge gespeist, das dort durch den längst wassergesättigten Boden nicht mehr aufgenommen werden kann. In Rekordzeit anwachsende Pegelstände und überlaufende oder geöffnete Talsperren verursachen gegen Abend und in der Nacht eine Jahrhundertflut, die Ministerpräsident Armin Laschet in der Unterrichtung des Landtags am 9. August 2021 als „die größte Naturkatastrophe, die Nordrhein-Westfalen seit Bestehen unseres Landes getroffen hat“ kennzeichnet.

EDITORIAL

Die Flut

Während für viele Menschen mit den Monaten Juli und August vage Hoffnungen auf eine „pandemieangepasste Sommerfrische“ aufkeimte, ist für andere der diesjährige Sommer zur Katastrophe geronnen.

Die Überflutungen vom 14. auf den 15. Juli 2021 haben unerwartetes Leid in Nordrhein-Westfalen und im grenznahen Rheinland-Pfalz gebracht. Viele haben ihr Hab und Gut verloren, betrauern den Verlust geliebter Menschen. Kaum auszuhalten ist dabei, dass es mit der Überflutung des „Lebenshilfehauses“ im rheinland-pfälzischen Sinzig gerade die Schwächsten der Gesellschaft besonders hart getroffen hat. Binnen Minutenfrist war das Erdgeschoss deckenhoeh überflutet. Von den 34 behinderten Bewohnern des Hauses kam für 12 jeder Evakuierungs- oder Rettungsversuch zu spät. Es steht sinnbildlich für die ungeheuerliche Wucht eines einzelnen sommerlichen Unwetters. Unweigerlich werfen die Überschwemmungen Fragen auf. Sie werden zum großen Teil in den kommenden Wochen und Monaten, ja Jahren noch zu beantworten sein. Keine Frage, der langfristige Wiederaufbau wird nicht nur eine Frage des Geldes sein. Er wird vorrangig auch eine Frage intelligenter, angepasster und klimaresilienter Planung sein, die zukünftige Unwetterereignisse dieses Kalibers einkalkuliert, menschliches Leid und materielle Schäden vergleichbaren Ausmaßes zukünftig verhindern hilft. Die Herausforderung besteht darin, dies in eine Umwelt zu implementieren, die in großen Teilen als gebaut zu betrachten ist. Zur Wahrheit gehört, dass trotz der gegenwärtigen Diskussionen um knappen Siedlungsraum vs. Flächenverbrauch, die Aufgabe bisher genutzter Flächen wohl kaum zu umgehen ist. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp hat im Interview mit dem Kölner Stadtanzeiger vom 28. Juli 2021 zu beachtende städtebauliche Herausforderungen beschrieben. Wir müssen uns hinsichtlich der auslösenden Faktoren für das jüngste Hochwasser eingestehen,

dass uns diese dem Grunde nach längst bekannt sind. Wir nutzen dieses Heft für einen Schwerpunkt zur Hochwasserkatastrophe. Dabei versuchen wir, Ursachen und Wirkung zu beleuchten und wir möchten auch darlegen, auf welche Weise die Kammer in die Nothilfe der Landesregierung eingebunden war, was wir im Rahmen dessen leisten konnten, was wir weiter leisten werden und auch, auf welche Begrenzungen wir dabei teils unerwartet gestoßen sind.

Besonderer Dank gilt all jenen, die sich im Rahmen der Nothilfe engagiert und Solidarität bewiesen haben und die auch in den kommenden Wochen und Monaten möglicherweise ihren beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt im Rahmen von Schadensbeseitigung und Wiederaufbauprojekten finden werden.

Solidarität prägt auch die länderübergreifende Kooperation zwischen den Ingenieurkammern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit den Schwesterkammern in Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sofort haben sie ihre Hilfe angeboten und mit uns ihre Erfahrungen und Lehren aus den Elbe- und Muldehochwassern von 2002 und 2013 geteilt. Hierfür sagen wir ein ganz herzliches Dankeschön!

Am Ende dieses Editorials möchte ich Ihnen aber auch die weiteren Beiträge zu den Änderungen der Landesbauordnung empfehlen, die wir um eine Rubrik von Fragen aus der Mitgliedschaft ergänzt haben. Ebenso den Beitrag von Alexander Kierdorf. Er vertritt unsere Kammer im Wissenschaftlichen Beirat des Baukunstarchivs NRW und schreibt hier zur Müngstener Brücke zwischen Solingen und Remscheid, die Chancen hat, in das UNESCO-Welterbe aufgenommen zu werden.

Und natürlich gratulieren wir unserem Ehrenpräsidenten Peter Dübbert zum 75sten.

Blieben Sie gesund!

Herzliche Grüße, Ihr
Christoph Spieker



Deutsches Ingenieurblatt – Nordrhein-Westfalen

Offizielles Kammerorgan und
Amtsblatt der Ingenieurkam-
mer-Bau Nordrhein-Westfalen
27. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 15.09.2021
Nr. 09.2021

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Fotos picture alliance/ZB/euroluftbild.de |
euroluftbild.de/Hans Blosssey (1), Samuel Becker/IK-Bau NRW (2), Pixabay. (3, 11), picture alliance/SZ Photo | Rainer Unkel (7, 8), picture alliance/dpa | Marius Becker (8), AHO (9), IK-Bau NRW (9, 15), Deepwood GmbH (12), Thomas Ahrendt (12), Akademie (15)

BAUO NRW 2018

Aktuelles zur Novelle

Die aktuelle Bauordnung ist am 02. Juli 2021 in Kraft getreten. Dies nimmt die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Anlass, die Ausgabe „BauO NRW 2018 – Synopse mit Begründung“ neu aufzulegen und diese als Service neben einer Printausgabe auch digital auf der Kammerhomepage zur Verfügung zu stellen. Bereits in der Vergangenheit wurde uns vielfach mitgeteilt, dass diese Synopse eine handliche und informative Ergänzung darstellt, die gerne genutzt wird. Ebenfalls wurde die Übersicht zum Umgang mit bautechnischen Nachweisen aktualisiert (www.ikbaunrw.de, Menüpunkte Service/Arbeitshilfen für saSV). Diese Unterlagen stellen auf einer Seite kompakt dar, bei welchen Vorhabensvarianten für bauliche Anlagen staatlich anerkannte Sachverständige der verschiedenen Fachbereiche, der neu eingeführte Prüferingenieur für Brandschutz sowie die qualifizierten Tragwerksplanenden bzw. die nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 berechtigten Personen wann und wie zum Einsatz kommen.

Mit der Bauordnungsnovelle, die zum 02. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurden im Bereich der bautechnischen Nachweise nicht nur strukturelle Verbesserungen erreicht, sondern auch neue Wege, hier insbesondere im Bereich des Brandschutzes, beschritten. Dabei leisten die für die jeweiligen Fachbereiche qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieure wie auch Architektinnen und Architekten bei Bauvorhaben einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit einem Kernanliegen des Bauordnungsrechts. Deren sachgerechter Umgang mit bautechnischen Nachweisen und deren gewissenhafte Kontrolle stehen dabei der verantwortungsvolle Umgang mit den vorzulegenden Bescheinigungen und bautechnischen Nachweisen durch die Kolleginnen und Kollegen in den Bauaufsichtsbehörden gegenüber.

Standsicherheit / qualifizierte Tragwerksplaner:

Bereits seit Anfang 2019 gilt verbindlich, dass für die meisten Bauvorhaben, welche der Landesbauordnung unterliegen, der Standsicherheitsnachweis („die Tragwerksplanung“), als bautechnischer Nachweis allein von qualifizierten Tragwerksplanenden aufzustellen ist und dass diese Personen in vielen Fällen auch stichprobenhafte Kontrollen der Bauausführung vorzunehmen haben. Diese verpflichtenden Regelungen wurden

nunmehr ausgeweitet und konkretisiert; hiervon betroffen sind beispielsweise die Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW 2018). Mit Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung wurde klargestellt, dass die Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnung, die nicht verfahrensfrei sind (Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellung, referentielle Baugenehmigung), nur vom dem in § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 genannten Personenkreis (insbesondere qualifizierten Tragwerksplanenden) aufgestellt werden dürfen. Darüber hinaus gilt die Verfahrensfreiheit nach § 62 BauO NRW 2018 in den Fällen des Absatz 1 Nr. 5 a) aa) (Antennen bis 15m auf Gebäuden) und 11 Nr. 11 b) (die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2) nur dann, wenn eine qualifizierten tragwerksplanende oder berechnete Person der Bauherrschaft eine Bescheinigung über die Standsicherheit ausstellt. Für die Beseitigung von Anlagen nach Absatz 3 erfordert die Verfahrensfreiheit für nicht freistehende Gebäude ebenfalls eine entsprechende Bescheinigung und ggf. die



Überwachung der Beseitigung.

Nachdem die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung nicht mehr (persönlich) durchgeführt werden müssen, können diese auch durch einen anderen qualifizierten Tragwerksplanenden durchgeführt werden; grundsätzlich sinnvoll erscheint es jedoch, dass vorrangig derjenige die Kontrollen durchführt, welcher den Standsicherheitsnachweis aufgestellt hat und mit dem Vorhaben vertraut ist. Ebenfalls ist es laut Gesetzesbegründung zulässig, dass qualifizierten Tragwerksplanenden sich für die Durchführung der Kontrollen der Unterstützung (fest angestellter) mitarbeitender Personen bedienen, die entsprechend qualifiziert bzw. angeleitet sind und deren Tätigkeit sie oder er voll überwachen kann. Verantwortlich für die stichprobenhaften Kontrollen bleibt in diesen Fällen allein der qualifizierten Tragwerksplanende, welcher auch die zugehörige Bescheinigung unterzeichnet.

An die Vorschriften zur Bauvorlageberechtigung angepasst wurde die Regelung in § 54 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW 2018: Personen, die in anderen Bundesländern in dortige gesetzliche Listen für das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen eingetragen sind, dürfen auf dieser Grundlage auch in NRW tätig werden, wenn sie zudem die Mitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer nachweisen können. Anders als in Nordrhein-Westfalen erfordert die Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden nicht in jedem Bundesland die Mitgliedschaft in einer Baukammer. Soweit eine Kammermitgliedschaft nicht vorausgesetzt wird, müssen Personen aus anderen Bundesländern gegenüber der Bauaufsichtsbehörde neben der Listeintragung zusätzlich die Kammermitgliedschaft nachweisen, um entsprechend tätig werden zu dürfen. Zwecks Orientierung, bei welchen Bundesländern ein zusätzlicher Nachweis der Mitgliedschaft erforderlich ist, stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW eine Übersicht bereit, welche auf der Kammerhomepage unter www.ikbaunrw.de z.B. in den Menüpunkten Service/Arbeitshilfen für qTWP abrufbar ist. Im Hinblick auf eine verfassungskonforme Regelung zur Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden war es zudem erforderlich, eine Übergangsregelung für solche Personen aufzunehmen, die in der Vergangenheit Tragwerksplanungen aufgestellt haben, obwohl sie nicht als Bauingenieurinnen/Bauingenieure oder als Architektinnen/Architekten ausgebildet und eingetragen sind. Die Ingenieurkammer-Bau NRW führt nunmehr eine Liste solcher berechtigter Personen, die auf der Kammerhomepage tagesaktuell abrufbar ist.

Brandschutz / staatlich anerkannte Sachverständige / Prüflingenieure

Auch die Verfahrensweise im Fachbereich Brandschutz wurde fortentwickelt: Bislang mussten staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes (saSV) ihre Prüftätigkeit im Auftrag des Bauherrn unterbrechen, wenn bei Wohngebäuden Abweichungen und deren planerische Bewältigung durch den Entwurfsverfassenden seitens der Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen waren, um im Anschluss daran ihre Prüfung fortzusetzen und die erforderliche Bescheinigung ausstellen zu können. Dieses komplizierte und wenig praxistaugliche Verfahren hat der Gesetzgeber parallel zu Regelungen in anderen Bundesländern dahingehend geändert, dass es künftig der Zulassung einer (brandschutzrelevanten) Abweichung bei Wohngebäuden der GK 4 und 5 sowie Mittelgaragen durch die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr bedarf, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Abweichung durch den/die saSV bescheinigt wird. Die Bescheinigung des saSV ersetzt dabei nicht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über die Abweichung, sondern lässt allein deren Erforderlichkeit entfallen. Grundlage hierfür ist (wie auch bislang), dass der Entwurfsverfassende die planerische Bewältigung der Abweichung darstellt und der saSV hierauf basierend seine Prüfung durchführt und bei Bestehen der Voraussetzungen die Bescheinigung ausstellt. Diese Veränderung und die damit verbundene bauordnungsrechtliche Verantwortung verlangen von allen Beteiligten, insbesondere aber den saSV eine gewissenhafte Umsetzung.



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IK-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Nächste Termine: 28.09., 19.10., 23.11.2021

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Telefon 0211 13067-131
E-Mail clevenhaus@ikbaunrw.de

Von der Änderung unberührt sind die Prüfung und Zulassung von Abweichungen bei Sonderbauten, welche allein im Verantwortungsbereich der Bauaufsichtsbehörden verbleiben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die neu eingeführte Rechtsfigur der Prüffingenieurin bzw. des Prüffingenieurs für Brandschutz. Angelehnt an den bereits im Fachbereich Standsicherheit etablierten Prüffingenieur für Baustatik sollen Bauaufsichtsbehörden auch im Bereich des Brandschutzes Prüffingenieure beauftragen können, welche im Innenverhältnis unterstützend tätig werden. Obgleich die Bauaufsichtsbehörden bereits bislang schon die Möglichkeit hatten, Prüfaufträge auch im Fachbereich Brandschutz an Sachverständige zu beauftragen, werden mit dem neu eingeführten Prüffingenieur die hierzu bestehenden Möglichkeiten konkretisiert. Die Behörde bleibt in diesem Falle Herrin des Verfahrens und beauftragt allein diejenigen Prüffingenieure, deren Eignung sie für die prüfende Tätigkeit des jeweiligen Objekts als gegeben ansieht. Für die Prüffingenieure für Brandschutz hat diese Regelung darüber hinaus den Mehrwert, dass ihre Anerkennung in Nordrhein-Westfalen künftig auch für diejenigen Bundesländer gilt, die (einzig) Prüffingenieure für Brandschutz anerkennen. Zudem gilt künftig nach § 68 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018 (wieder), dass bei Vorhaben, bei denen der Brandschutz nicht geprüft wird, eine Erklärung des Entwurfsverfassenden darüber abzugeben ist, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Zudem hängt z.B. bei nichttragenden und nichtaussteifenden Bauteilen in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, nach § 62 Absatz 1 Nr. 11 a) deren Verfahrensfreiheit davon ab, dass eine bauvorlageberechtigte Person neben der statisch-konstruktiven auch die brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

Elektronischer Bauantrag und Aufbewahrung der Unterlagen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung entwickelt derzeit die Möglichkeit, Bauanträge auf elektronischem Wege über ein einheitliches Bauportal abzuwickeln. An dieses Portal können sich die Kommunen mit ihren Bauaufsichtsbehörden unter Verwendung geeigneter Software anschließen, um digitale Bauantragsverfahren bearbeiten zu können. Flankierend hierzu hat sich die Ingenieurkammer-Bau NRW über die Bundesingenieurkammer mit weiteren Länderbaukammern zusammengeschlossen, um den zuerst einmal automatisierten Abruf der Bauvorlageberechtigung von Entwurfsverfassern über die bundesweite digitale Auskunftsstelle für Architekten und Ingenieure (di.BAStAI) zu ermöglichen. Der automatisierte Abruf der Bauvorlageberechtigung im digitalen Bauantragsverfahren steht allein Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung, erfolgt kostenfrei und erfordert bei der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde eine Software, welche den Standard XBau in der jeweils aktuellsten Fassung gewährleistet. Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließ-

lich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Bauvorlagen einer baulichen Anlage so lange aufzubewahren, wie diese besteht. Bei Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können (§ 74 Absatz 5 BauO NRW 2018).

Ordnungswidrigkeiten

Bis zur Neufassung der Landesbauordnung Anfang 2019 stellte das unberechtigte oder unbefugte Einreichen von Bauanträgen, Bauvorlagen, Standsicherheitsnachweisen und saSV-Bescheinigungen einen formalen Mangel dar, auf dessen Grundlage Bauaufsichtsbehörden solche Anträge bzw. Bauvorlagen beanstandeten bzw. zurückwiesen. Mit der Novellierung wurden in § 86 Absatz 2 BauO NRW entsprechende Ordnungswidrigkeiten eingeführt, die für alle nicht-verfahrensfreien Vorhaben, insbesondere auch die Vorhabensvariante Genehmigungsfreistellung, gelten.

Das unberechtigte Ausstellen oder Einreichen von Bescheinigungen, Erklärungen oder bautechnischen Nachweisen der saSV bzw. Prüffingenieure durch hierzu nicht berechnigte Personen stellt danach ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie auch das unberechtigte Ausstellen oder Einreichen von Standsicherheitsnachweise oder zugehörige Bescheinigungen von Personen, die hierzu nicht nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 berechnigt sind. Gleiches gilt für Bauanträge und Bauvorlagen: Werden diese von Personen, die (anders als z.B. Architekten und bauvorlageberechnigte Ingenieure) hierzu nicht berechnigt sind, durch Unterschrift anerkannt oder bei Bauaufsichtsbehörden eingereicht, stellt auch dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Überdies handelt derjenige saSV, Prüffingenieur oder qualifizierte Tragwerksplaner ordnungswidrig, der unbefugt Standsicherheitsnachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen über stichprobenhafte Kontrollen der Baustelle ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht. Die fehlende Befugnis kann sich z.B. daraus ergeben, dass Baustellenkontrollen bescheinigt werden, die nicht oder nicht durch befugtes Personal durchgeführt wurden oder saSV-Bescheinigungen für andere Fachbereiche außerhalb der vorhandenen Anerkennung ausgestellt werden. Die Prüfung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten erfordern entsprechende Hinweise an die Ingenieurkammer-Bau NRW als zuständige Behörde.

Auskünfte zu bestehenden bauordnungsrechtlichen Qualifikationen können über die Ingenieursuche auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de abgerufen werden. Für darüber hinausgehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Fragen von Kammermitgliedern zur novellierten Landesbauordnung

An dieser Stelle greifen wir eine Anregung aus dem Kreis der Mitglieder auf und wollen Einzelanfragen zur novellierten Landesbauordnung sowie unsere Antworten dazu wiedergeben. Starten wollen wir mit einer Anfrage zu „verfahrensfreien Vorhaben (§ 62 BauO NRW 2018).

Anfrage des Kammermitglieds:

„Ich erstelle gerade einen statischen Nachweis zur Tragfähigkeit einer vorhandenen Halle (GK3) mit zusätzlicher Belastung aus einer nachträglichen PV-Anlage. Die Errichtung der PV-Anlage ist baurechtlich verfahrensfrei. Meine statische Berechnung hat ergeben, dass die Halle ausreichend tragfähig ist. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Muss meine statische Berechnung jetzt noch einem staatl. anerkannten SV für die Prüfung der Standsicherheit vorgelegt werden?“

Antwort IK-Bau NRW:

„Zutreffend ist Ihre Beurteilung, dass für das von Ihnen genannte Vorhaben kein qTWP erforderlich ist. Denn § 62 Absatz 1 Nummer 3. Buchstabe a) BauO NRW 2018 regelt wie folgt:

„Verfahrensfrei sind: ...

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
...“

Weiter heißt es in § 53 Absatz 1 auszugsweise: „Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. ...“

Nach einer Gesamtbetrachtung dieser Vorschriften ist festzustellen, dass ein qTWP (§ 54 Absatz 4) nur dann bauordnungsrechtlich zwingend erforderlich wird, wenn es sich um ein „nicht verfahrensfreies Bauvorhaben“ handelt. Da aber die Anlagen, die in § 62 Absatz 1 aufgeführt sind, verfahrensfrei sind, ist der formale Nachweis durch einen qTWP nicht erforderlich. Jedoch muss der Planer nach Sachkunde und Erfahrung für das jeweilige Vorhaben geeignet sein.

Im Hinblick auf die mögliche Einschaltung eines saSV Standsicherheit für das von Ihnen benannte Vorhaben ist § 68 Absatz 1 BauO NRW 2018 maßgeblich. Dort heißt es:

„Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ist zu belegen. Dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist.“

Es wird also auch hier auf die Einstufung als „nicht verfahrensfreies“ Bauvorhaben abgestellt. Wie bereits oben festgestellt, ist die konkrete Anlage verfahrensfrei und bedarf damit keiner Einschaltung eines saSV Standsicherheit.“



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants, Brendstraße 5, 78647 Trossingen
Telefon 07425 327450, Mobil 0170 8169601

E-Mail peter.messner@pmmc.eu, www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de

www.preissing.de

NORDRHEIN-WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ

Das Jahrhunderthochwasser am 14. und 15. Juli 2021

Bei den Unwettern in Nordrhein-Westfalen starben 43, in Rheinland-Pfalz 134 Menschen. Auch die materielle Schadensbilanz ist verheerend. Die Summe privater und öffentlicher Schäden wird auf 30 Milliarden Euro geschätzt. Hunderttausende Tonnen Trümmer und Schrott müssen noch wochenlang abgefahren werden, auch in Entsorgungseinrichtungen anderer Bundesländer. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat 300 Millionen Euro Soforthilfe bereitgestellt. Bund und Länder haben einen Fonds von 30 Milliarden Euro für ein mehrjähriges Wiederaufbauprogramm in den geschädigten Regionen aufgelegt. Zahlreiche Menschen leisteten in diesen Wochen bis an die Grenzen der (Muskel-)Kraft reichende Nothilfe. Die überwältigende Hilfsbereitschaft und die Fähigkeit zur Selbstorganisation sind ein ermutigendes Zukunftssignal, das sich die Zivilgesellschaft in dieser Zeit selbst gibt.

Hilfe kam auch aus anderen europäischen Staaten, etwa aus Polen, mit Gerät und siebzig Feuerwehrleuten. Vergessen werden soll an dieser Stelle nicht, dass auch in Bayern, Österreich, Belgien und den Niederlanden starke Niederschläge große Schäden verursacht haben.

Bereits vor den Katastrophentagen hatte der Deutsche Wetterdienst vor einer äußerst stabilen Wetterlage mit überdurchschnittlichen Regenfällen bei jahreszeitlich unterdurchschnittlichen Temperaturen gewarnt. Tief „Bernd“ arbeitete sich in einer Folge von Tiefs an einer über Kontinentaleuropa östlicher gelegenen Hochdrucklage ab, deren heiße und trockene Luft parallel zu unserem Wettergeschehen die Flächenbrände im Mittelmeerraum, in der Türkei sowie im nördlichen Afrika begünstigte. Bei uns verursachte das Aufeinanderprallen der stabilen Luftmassengrenzen, dass sich warme Luft im norddeutschen Raum mit Feuchtigkeit vollsaugte und über Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz abregnete.

Für Klimatologen ist es schwierig, einzelne Wetterereignisse in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Klimawandel zu stellen. Die Zunahme extremer Wetterereignisse durch menschengesteu-



Bad Münstereifel an der Erft nach der Flutkatastrophe.

machten Klimawandel gilt aber als sicher. Die Jahrhunderthochwasser nehmen zu. Jüngst bestätigten das Intergovernmental Panel On Climate Change (ipcc) der Vereinten Nationen sich beschleunigende Folgeeffekte des Klimawandels durch immer präzisere Forschungen. Dies trifft auf frische Erkenntnisse über einen langsam fließenden Golfstrom. Ein Phänomen, das tendenziell stabile Wetterlagen in unseren Breiten begünstigt. Es gilt als sicher, dass diese zunehmen werden.

Die erwartbare Zunahme zwingt dazu, bisherige Katastrophenschutzmaßnahmen zu überprüfen. Schnell wurde nach der Flut Kritik an Vorwarnzeiten laut. Das führte etwa zu der Anregung, das Netz stationärer Sirenen wieder zu verstärken. Exemplarisch steht dies für die in der Bundesrepublik bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Letztere sind für den Katastrophenschutz zuständig, bedienen sich hierfür der Hilfe- und Leitungseinrichtungen der Kreise und Kommunen. Hieraus erklärt sich die zivilgesellschaftliche Verankerung der Rettungsdienste und Feuerwehren, die großenteils ehrenamtlich organisiert sind. Der Bund hat 2020 eine Prüfung angestoßen, wie Katastrophen- und Zivilschutz im föderalen Gefüge stärker miteinander verzahnt werden müssen, explizit unter den Gesichtspunkten Terrorgefahr, Pandemien und klimawandelbedingter Katastrophenfälle.



Ein Friseursalon in Stolberg ist durch das Unwetter komplett zerstört worden.

Im Rahmen des Krisenmanagements hat das Innenministerium zusammen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) zu einem frühen Zeitpunkt die Ingenieurkammer-Bau in Maßnahmen zur Nothilfe eingebunden. Überlegungen der Kammer hierzu überschritten sich mit dem Ersuchen des Landes zur Bereitstellung von Fachleuten zur Beratung in Fragen der Standsicherheit zur Absicherung der Nothilfekräfte vor Ort. Nach sofort eingeleiteter Abfrage konnte die Kammer dem Krisenstab der Landesregierung eine fortlaufend aktualisierte, 286 freiwillige Personen umfassende Liste von qualifiziert Tragwerksplanenden für die Kommunen zur Verfügung stellen. Gegenwärtig ist der Kammer noch nicht bekannt, in wie vielen Fällen hiervon Gebrauch gemacht worden ist.

Schnell war die Kammer mit versicherungsrechtlichen Fragen einer ehrenamtlich beratenden Tätigkeit insbesondere für Behörden konfrontiert. Hierfür musste eine Lösung auf der Grundlage

von Gesprächen mit den Berufshaftpflichtversicherern gefunden werden. Hieraus ergaben sich nicht immer eindeutige Antworten. Zwar bestätigten einige Versicherer bestehenden Versicherungsschutz, generell blieb aber eine individuelle Rücksprache mit dem Versicherer erforderlich.

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe erstellt die Kammer auf Grundlage eines Letters of Intent eine weitere Liste für das MHKBG und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE). Die Liste umfasst die qualifiziert Tragwerksplanenden, staatlich anerkannten Sachverständigen und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die als Ansprechpartner für private und öffentliche Bauherrschaften im Rahmen einer Förderrichtlinie zur sachgerechten Verwendung der vom Bund und den Ländern aufgelegten 30-Milliarden-Hilfe dienen können. Die Verteilung der Hilfgelder wird auf der Grundlage von Förderanträgen erfolgen, die ab einer Schadenshöhe von 50.000 Euro bei privaten Bauherrschaften ein Sachverständigengutachten erfordern. Das Gutachten selbst wird ebenfalls förderfähig sein. Für Wiederaufbauprojekte von Unternehmen werden gegenwärtig noch eigenständige Förderkriterien erarbeitet. Die Kammer wird bei Vorliegen der Förderrichtlinie informieren.

Der Vorstand der Kammer befasst sich mit dem Aufbau geeigneter



Reparaturarbeiten an der Autobahn A61 bei Swisttal, wo sie der Schiessbach beschaedigt hat.

Strukturen für vergleichbare Fälle, um zukünftig gezielter reagieren zu können und wird dies fortsetzen.

Auf Resilienz zielende Planungsansätze und ihre Umsetzung sind die grundlegende Herausforderung zukünftiger Stadt- und Ingenieurbauplanung für Neu- und Umbau. Hochwasserkatastrophen werden in Zukunft nicht ausbleiben, im Gegenteil. Von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bauwesen fordert dies, sich nachhaltig mit den Themen des Klimawandels und mit Fragen geeigneter Anpassungsstrategien auseinanderzusetzen. Das eröffnet ihnen neue Perspektiven. Hiervon müssen die aufgrund der jetzigen Katastrophe neu zu errichtenden Strukturen profitieren.

HEFT 29 DER AHO-SCHRIFTENREIHE

„HOAI – Besondere Leistungen bei der Objektplanung Freianlagen“

Bei Vergütungsvereinbarungen zur Objektplanung für Freianlagen muss zwischen Grundleistungen des Leistungsbildes, deren Vergütung sich aus den Orientierungswerten der Honorartafeln ableiten sollen, und frei zu vereinbarenden besonderen Leistungen unterschieden werden.

Das Heft Nr. 29 gibt zu den entsprechenden Abgrenzungsfragen eine Hilfestellung. Es gilt als Handreichung für Vertragsgespräche zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern für Leistungen nach der HOAI, indem es Sachverhalte nicht berufsbezogen, sondern leistungsbezogen erörtert und für alle daran beteiligten Disziplinen und Interessengruppen klarstellt. Mit der 2. Auflage des Heftes 29 der AHO-Schriftenreihe werden der Überblick und die Klarstellungen zu frei zu vereinbarenden Leistungen für Objekte der Freianlagen nach der HOAI 2021 fortgeführt.

Dabei sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen beachtlich:

- Erstmals mit der HOAI 2013 ist ein eigenes Leistungsbild für die Objektplanung Freianlagen in der HOAI enthalten. Vorher war das Leistungsbild Freianlagen den Leistungsbildern für Gebäude und raumbildende Ausbauten gleichgeschaltet. Nunmehr sind der Inhalt des Leistungsbildes und die damit verbundenen Grundleistungen in § 39 Abs. 4 und Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI eigenständig geregelt.

- Darüber hinaus sind seit 2013 in Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI für dieses Leistungsbild erstmals eigene Besondere Leistungen aufgelistet. Nach § 3 Abs. 2 HOAI 2021 sind die in Leistungsbildern der HOAI genannten Besonderen Leistungen nicht abschließend, sondern nur beispielhaft erfasst. Zudem kommen auch alle in anderen Leistungsbildern enthaltenen besonderen Leistungen hinzu, soweit diese im gegebenen Fall keine Grundleistungen darstellen. Außerdem kommen weitere besondere Leistungen hinzu, die in keinem anderen Leistungsbild enthalten sind, etwa aus veränderten und erweiterten Anforderungen an die Objektplanung Freianlagen, aus neuen Anforderungen aus Gesetzen, fachlichen Normen und Richtlinien oder aus neuen Aufgabenstellungen in der Objektplanung Freianlagen.



Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.
ISBN: 978-3-8462-1332-2. 56 Seiten, 16,80 €

Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit ernannt

Die Ingenieurkammer Bau NRW ernannte am 2. August 2021 Dr.-Ing. Titus Klöker zum staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit für den Bereich Metallbau. Er konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig stehen sie Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf.

Dr.-Ing. Titus Klöker studierte Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen und promovierte an der TU München zum Thema „Beitrag zur nichtlinearen Berechnung von Brücken für den Lastfall Erdbeben“. Bereits seit 2005 ist Dr.-Ing. Titus Klöker saSV für die Prüfung der Standsicherheit im Bereich Massivbau. Er



v.l.: Dr.-Ing. Titus Klöker und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

ist Partner der Klöker + Partner Beratende Ingenieure mbB in Köln.

TERMINHINWEIS

7. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 am 9. November

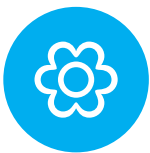
Nach den bisher erfolgreichen sechs Tagungen mit zuletzt rund 550 Teilnehmern in Köln findet der 7. Erfahrungsaustausch des VFIB e.V. in diesem Jahr am Dienstag, den 9. November 2021, als Videokonferenz statt. Anerkannte Experten aus Bauverwaltungen, Ingenieurbüros und Unternehmen informieren in zwölf Fachvorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Das Vortragsangebot ist dieses Jahr so breit gefächert, wie es bei einer Ein-Tages-Veranstaltung „vor Ort“ aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Weitere Vorteile für alle Interessenten sind die Einsparung von Reisekosten und Reisezeit sowie der Abruf aller Vorträge in einer Mediathek.

Das Programm im Detail:

1. Neue Erhaltungsstrategien des Bundes
2. Die Autobahn GmbH des Bundes - Stand des Aufbaus, Perspektiven und Organisation der Bauwerksprüfung
3. Verantwortung, Haftung und Vergütung bei der Bauwerksprüfung nach DIN 1076
4. Digitale Bauwerksunterhaltung – Objektbasierte Unterhaltung der Bauwerke auf der Basis von SAP in Hamburg

5. Erfahrungsbericht und Lösungsvorschläge zu Problemen bei der Ausschreibung und Überwachung von Bauwerksprüfungen nach DIN 1076
6. Unterstützung der Bauwerksprüfung durch virtuelle/erweiterte Realität und 3D-Bauwerksmodelle
7. Die König-Ludwig-Brücke in Kempten
8. BIM 1076 – Die digitale Bauwerksprüfung
9. Aktuelle Erkenntnisse zu Schadensmechanismen und Schadensbildern verschiedener Bauwerksarten
10. Besonderheiten bei der Prüfung beweglicher Brücken
11. Erfassung von Durchfahrtshöhen zur Geometrieprüfung im Rahmen der Großraum- und Schwertransportanhörung
12. Prüfung von Gabionen – Grundlagen, Vorschriften, Leistungsbeschreibung

Die Tagungsleitung obliegt Herrn MR Dipl.-Ing. Lutz Mandel, VFIB-Vorstandsvorsitzender. Anmeldungen können online bis zum 31. Oktober 2021 unter www.vfib-ev.de vorgenommen werden; hier sind auch weitere Informationen zum Beispiel zu den Referentinnen und Referenten zu finden. Die Veranstaltung ist im Sinne der Fort- und Weiterbildungsordnung (IK-Bau NRW) anerkannt.



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Kevin Apih
M.Sc. Beratender Ingenieur, Köln

Dipl.-Ing. Frank Herbertz
Beratender Ingenieur, Remscheid

Dipl.-Ing. (FH) Lars Volke
M.A., Beratender Ingenieur, Wuppertal

REIHE HISTORISCHE INGENIEURBAUTEN

Die Müngstener Brücke – ein Höhepunkt deutschen Stahlbrückenbaus

von Alexander Kierdorf

Sie liegt nicht am Wege oder in der Stadt wie die Rheinbrücken oder die berühmten Großbrücken Gustave Eiffels in Portugal. Die Müngstener Brücke muss man besuchen und dazu einen Abstecher in die unübersichtliche Welt des Bergischen Landes südlich von Wuppertal bzw. östlich von Düsseldorf machen. Dort, zwischen den traditionsreichen Industriestädten Solingen und Remscheid, versieht sie ihren Dienst, der vor allem darin besteht, einen sonst nötigen langen Umweg der Eisenbahn zwischen diesen Städten entscheidend abzukürzen. In einer vom Schienenverkehr dominierten Zeit stellte das von tiefen Tälern zerteilte Mittelgebirge ein wesentliches Hindernis da. Mit dem Bau der Brücke wollte man die hier ansässigen weltbekannten Produzenten von Werkzeugen und anderen Stahlwaren – darunter den renommierten Solinger Klingen – den Zugang zum Weltmarkt erleichtern und die Nachteile gegenüber der Ruhrindustrie und anderen Konkurrenten um Rohstoffe und qualifiziertes Personal ausgleichen.

Das seit den späten 1830er Jahren in Deutschland entstandene Eisenbahnnetz hatte sich bis 1900 auf über 50.000 km vergrößert, sich verdichtet und in allen Regionen des Landes verzweigt. Eine Stadt ohne Bahnanschluss war tiefste Provinz. Schon in den 1880er Jahren setzten sich deshalb die lokalen Unternehmer und Politiker bei der staatlichen Eisenbahngesellschaft für den Bau einer direkten Verbindung zwischen Remscheid und Solingen ein. Seit der ersten Rheinbrücke, der 1859 eingeweihten Dombrücke in Köln, waren zahlreiche eiserne Großbrücken in Deutschland errichtet worden. Spektakulär waren die Hochbrücken über den Nord-Ostsee-Kanal, die 1893 fertiggestellt wurden. Mit der Brückenbauanstalt der Gutehoffnungshütte in Oberhausen-Sterkrade und der Abteilung Brückenbau der MAN in Gustavsburg bei Wiesbaden besaß Deutschland zwei besonders leistungsfähige Unternehmen in diesem Sektor, die mit eigenen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros die technische Entwicklung vorantrieben. In enger Zusammenarbeit mit den Ingenieurbauabteilungen der Technischen Hochschulen gehörte das seit 1870 auch politisch geeinte Deutschland damit zu den weltweit führenden Nationen in Theorie, Entwurf und Realisierung von eisernen und stählernen Brücken.

Die Aufgabe, die sich nun an der Wupper stellte, verband verschiedene Herausforderungen: Das Tal sollte in gut 100 Metern

Höhe mit möglichst wenig Stützen überspannt werden; das Baugelände war schwer zugänglich. Möglichst geringe Kosten und schnelle Ausführung verstanden sich von selbst. Dafür konnte aufgrund der abseitigen Lage auf jegliche Ausschmückung verzichtet werden. Das Ergebnis war eine konstruktiv ausgefeilte, materialtechnisch optimierte, in einem neuen, innovativen Bauverfahren errichtete Brücke, die das Wissen und Können der Zeit maximal repräsentiert.

Die Brückenwerkstatt der MAN in Gustavsburg entschied die Ausschreibung der Eisenbahn für sich. Unter der Leitung des



Detailaufnahme der Müngstener Brücke

Vorstandsvorsitzenden Anton von Rieppel entstand der Entwurf für einen Bogen von 170 m Spannweite, der zusammen mit sechs Gerüstpfählern eine insgesamt 465 Meter lange stählerne Fahrbahnbrücke trägt. Der in einen Fachwerkträger aufgelöste Bogen erreicht eine Höhe über dem Talgrund von 107 Meter. Er ist an beiden Seiten auf Rollen gelagert. Als dreifach unbestimmter Bogenträger ermöglichte er damit eine besonders feingliedrige und materialsparende Konstruktion, was wiederum das Gesamtgewicht und damit Kosten für Material und Fundamente verringerte. Während die ersten Eisenbahnbrücken noch aus Walzeisen und Puddelstahl bestanden, hatte sich inzwischen der hochwertige, im Bessemer- oder, wie hier, im Thomasverfahren hergestellte Flusstahl durchgesetzt, der eine höhere Tragfähigkeit und Stabilität besitzt. Dafür musste er aufwändiger durch Anstrich vor der Witterung geschützt werden.



Der erneuerte Wartungssteg der Müngstener Brücke ermöglicht auch geführte Begehungen für Besucher

Die Konstruktion der Brücke mit einem seitlich abgestützten Großbogen ermöglichte den Verzicht auf Stützenfundamente am Talboden. Zudem wurden Bogen und Fahrbahnbrücke ohne Gerüst frei vorkragend errichtet. Dazu kamen bewegliche Kräne auf dem Fahrbahnträger zum Einsatz, die die vorgefertigten Bauteile an Ort und Stelle hieften.

Nach etwa fünf Jahren der Vorplanung konnte die Montage ab 1894 ausgeführt werden. Am 21. März 1897 wurde der Bogen geschlossen, und schon am 15. Juli 1897 konnte die Brücke dem Verkehr übergeben werden. Als „Kaiser-Wilhelm-Brücke“ wurde sie dem ersten preußisch-deutschen Kaiser gewidmet, angeblich zum Ärger seines Enkels, des regierenden Wilhelm II., der sie lieber mit seinem Namen verbunden gesehen hätte und erst 1899 persönlich in Augenschein nahm. Als – bis heute – höchste Eisenbahnbrücke Deutschlands stand sie im Mittelpunkt der Präsentation Deutscher Ingenieurbauekunst auf der Pariser Weltausstellung von 1900 wie auch des technischen Museums des preußischen Bauministeriums in Berlin.

Die ab 1918 nach einer benachbarten, heute verschwundenen Siedlung sogenannte „Müngstener Brücke“ entwickelte sich schnell zum beliebten Ausflugsziel, und in dem bisher nur von wenigen wassergetriebenen Anlagen besetzten Tal entstanden Gaststätten und andere Attraktionen. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Aufkommen des Autoverkehrs nahm die Nutzung wie auch das touristische Interesse ab. Erst um die Jahrtausendwende wurde mit dem wegen seiner Optik gerne auch als „Rostlaube“ bezeichneten neuen Gasthaus und einer Seilfähre die touristische Aufwertung in Gang gesetzt. Die Brücke selbst musste im Abstand einiger Jahrzehnte wieder gestrichen werden. Schließlich zeigten sich Ermüdungserscheinungen, Schäden an den Lagern sowie starker Rostbefall, die die Deutsche Bahn zunächst an einen Abbruch denken ließen. 2010 leitete man eine grundlegende Instandsetzung und teilweise Erneuerung ein, die 2021 abgeschlossen werden sollen

und nach Angaben der Bahn etwa 30 Mio. Euro kostete. Der ebenfalls erneuerte Wartungssteg entlang des Bogens ermöglicht seitdem auch geführte Begehungen für Besucher durch einen privaten Anbieter.

Die Stadt Solingen ist federführend in der seriellen transnationalen Bewerbung von fünf europäischen Großbrücken als Welterbe. Neben der Müngstener Brücke gehören dazu die beiden Brücken über den Douro in Porto/Portugal, der Viaduc du Garabit in Frankreich und die San Michele-Brücke in Italien, alle vergleichbare Bogenbrücken aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Das Land NRW hat sich bereit erklärt, die Bewerbung nach einer Überarbeitung für die Tentativliste der Bundesrepublik Deutschland einzureichen.



Dr. Alexander Kierdorf (*1965) studierte Kunstgeschichte, Archäologie und Anglistik in Köln und wurde 1993 promoviert. Er ist heute vor allem als Architekturhistoriker und Industriearchäologie in verschiedenen Forschungsprojekten und Verbänden tätig; unter anderem wirkt er als Online-Redakteur der Zeitschrift „Industriekultur“, als stellvertretender Vorsitzender des Regionalverbandes Köln

im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz sowie des Fördervereins Rheinische Industriekultur e.V. Er ist Mitglied der Gesellschaft für Bautechnikgeschichte und der Georg-Agricola-Gesellschaft.

LISTE DER ENERGIEEFFIZIENZ-EXPERTEN

Zugang für saSV Schall- und Wärmeschutz

Die Antragsberechtigungen der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten für Förderprogramme des Bundes wurden mit einer Aktualisierung des Regelheftes zum 01.07.2021 angepasst. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz, die sich erstmalig in die entsprechende Liste, die bei der dena geführt wird, eintragen lassen wollen. Für diese saSV gab es dazu in der Vergangenheit eine Vereinbarung mit der dena über eine erleichternde Eintragungsmöglichkeit, die nunmehr ebenfalls aktualisiert worden ist.

Unverändert ist, dass saSV für Schall- und Wärmeschutz zukünftig weiterhin das „Vertiefungsmodul“ inklusive einer Abschlussprüfung absolvieren müssen. Das „Basismodul“ ist jedoch durch die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nahezu abgedeckt. Neu ist, dass man sich eine Erklärung von der Ingenieurkammer-Bau NRW ausstellen lassen kann, mit der bestätigt wird, dass die staatliche Anerkennung nach wie vor besteht und, sofern die Anerkennung länger als zwei Jahre zurückliegen sollte, Fortbildungen in den letzten zwei Jahren im Bereich

des Wärmeschutzes und energieeffizienten Bauens besucht wurden und dies durch Teilnahmebescheinigungen gegenüber der Kammer nachgewiesen wird. Diese Erklärung ist den Antragsunterlagen für die Eintragung in die Liste der Energieeffizienz-Experten (EEE) bei der dena beizulegen.

Natürlich stellen die Anforderung, Prüfung, Ausstellung und Zusendung der Erklärung einen neuen formalistischen Schritt dar. Es gab jedoch nur zwei Möglichkeiten: Entweder die Vereinbarung wäre ohne zukünftige Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung ausgelaufen oder aber, die IK-Bau NRW unterstützt ihre saSV, in dem sie nach Prüfung die Erklärung abgibt. Die IK-Bau NRW hat sich natürlich für die zweite Option entschieden.

Weitere Informationen zur Eintragung in die Liste der Energieeffizienz-Experten (EEE) finden Sie im Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-experten.de in den Menüpunkten „Für Experten“, „Download“ und dann „Allgemein“. Ab Seite 54 (Anlage 1) sind dort weitere Informationen zu finden.

Ansprechpartnerin für die neu auszustellende Erklärung ist Frau Karin Muth, die Montags und Dienstags zu erreichen ist (E-Mail: muth@ikbaunrw.de, Telefon: 0211 13067-128).



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden

Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Unter dem Kongressthema „Effizientes Bauen mit Holz im urbanen Raum“ findet am 20. und 21. Oktober der 14. Europäische Kongress unter der Mitwirkung der IK-Bau NRW als Mitveranstalter im Gürzenich Köln statt.

TERMINHINWEIS

14. Europäischer Kongress: Effizientes Bauen mit Holz im urbanen Raum

Der Bedarf an Wohnraum steigt weiter stark an. Der Holzbau bietet Lösungen an, die durch die Verfertigung schnell und in hoher Qualität realisiert werden können. Er hat deswegen außergewöhnliche Zuwachsraten. Die realisierten Objekte belegen das. Durch die neuen Landesbauordnungen gewinnt der Holzbau an Bedeutung und besonders der mehrgeschossige Holzbau bzw. bei Aufstockungen. Dadurch zeigt sich die enorme Leistungsfähigkeit des Baustoffes Holz, der zudem das Beispiel für praktizierte Nachhaltigkeit ist. Aktuelle Holzbauprojekte belegen ein städtebauliches und großes, architektonisches Potential auf, das zukunftsweisend ist. Der sehr hohe Vorfertigungsgrad, die Leichtigkeit des Baustoffes und die unschlagbaren ökologischen Besonderheiten des Holzbaus haben diese Entwicklung ermöglicht. Kreislauffähiges Bauen und zirkulärer Baustoff sind keine Fremdwörter mehr in den Ausschreibungen. Zahlreiche Fachbeiträge mit namhaften Referenten und eine große begleitende Fachausstellung geben einen guten Überblick über die neuesten Produkte und aktuellen Entwicklungen im Holzbau. Der EBH-Kongress in Köln ist inzwischen die größte Veranstaltung des Holzbaus in Deutschland. Die Veranstaltung, in die ein Impulsreferat von Frau Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, eingebettet ist, ist in

verschiedene Themenblöcke aufgeteilt, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- Wirtschaft und Bauwirtschaft im Wandel
- Bauten für Bildung und Erziehung
- Modulare Bauweisen: Aufstockungen | Sanierungen | Neubauten
- Schallschutz: Flachdach und Außenwand
- Wie planen wir den qualitativen HOLZBAU in der Zukunft GEMEINSAM
- Holz-Beton-Verbund: Entwicklungen | Konzepte | Umsetzungen
- Digitalisierung im Holzbau – schon längst Realität
- NRW Spezifisch: Brandschutz | Zirkuläres Bauen | Initiativen
- Recht
- Städte wollen «nachhaltig gebaute» Quartiere

Anmeldungen können online bis zum 16. Oktober 2021 unter www.forum-holzbau.com/ebh vorgenommen werden; hier sind auch das detaillierte Programm sowie die Referentinnen und Referenten zu finden. Mitglieder der IK-Bau NRW erhalten eine Kostenreduktion von 20 Prozent auf die Teilnahmegebühr. Die Veranstaltung ist im Sinne der Fort- und Weiterbildungsordnung (IK-Bau NRW) anerkannt.

TERMINHINWEIS

Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Die vierte Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 29.10.21 im Landhotel Krummenweg, Am Krummenweg 1, 40885 Ratingen statt. Die Delegierten werden u.a. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern.

Aufgrund der erwarteten eingeschränkten Veranstaltungsbedingungen ist eine Teilnahme von weiteren Kammermitgliedern und Gästen auch in diesem Jahr nur in begrenztem Rahmen und ausschließlich nach Voranmeldung möglich: Antje Guggenberger, E-Mail: guggenberger@ikbaunrw.de, Telefon 0211/13067-113. Sie werden schriftlich benachrichtigt.

EHRE, WEM EHRE GEBÜHRT

Peter Dübbert zum 75.

Peter Dübbert, der kürzlich seinen 75. Geburtstag feierte, könnte sich eigentlich entspannt zurücklehnen und nur seinen Ruhestand genießen. Nicht, dass er seine freie Zeit nicht genießen könnte oder würde – doch ist und bleibt er ein beruflicher und berufspolitischer Aktivposten, dessen Name unumstößlich mit der Gründung und erfolgreichen Weiterentwicklung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen verbunden ist. Der heutige Ehrenpräsident gehört zur Gründergeneration der Kammer und war schon in der Vorgründungsphase der Kammer engagiert bei der Sache, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kammer zu schaffen. Wer einmal den Jubiläumsband zum 25-jährigen Bestehen der Kammer von 2018 zur Hand nimmt und darin blättert, wird sehen, wie Peter Dübbert Geschichte und Geschicke der Kammer mitgeprägt hat und darüber hinaus bis heute weiter aktiv mitgestaltet. Dabei wirkt es immer wieder erfrischend zu sehen und zu hören, wie der Vermessungsingenieur in intimer Kenntnis der langjährigen Entwicklung des Berufsstands, die aktuellen Bedürfnisse der im Berufsleben stehenden und im Bauwesen aktiven Ingenieurinnen und Ingenieure einzuordnen versteht. Auf dieser Grundlage bereichert er durch seine Diskussionsbeiträge, Empfehlungen und



Dipl.-Ing. Peter Dübbert

pointierte Meinung den kammerpolitischen Diskurs und lotet dabei die Spielräume der politischen Kammerarbeit aus. Dafür wird der langjährige Kammerpräsident und seit 2015 auch Ehrenpräsident der Kammer außerordentlich geschätzt. Vorstand und Geschäftsstelle der Kammer gratulieren Peter Dübbert herzlich und wünschen ihm ein gesundes und glückliches neues Lebensjahr mit viel Zeit für seine Herzensangelegenheiten, darunter gerne weiterhin für seine Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.



Lernen Sie unsere Referent*innen kennen:
Dipl.-Ing. Christoph Heemann

Keiner könnte unsere Mitglieder und Kunden besser zu den Themen qualifizierter Tragwerksplaner, staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit und weitere berufliche Qualifikationen informieren und fortbilden als unser Referent Dipl.-Ing. Christoph Heemann. Als Geschäftsführer der Ingenieurkammer Bau NRW und langjähriger Leiter des Ingenieurreferats ist er seit Inkrafttreten des Baukammergesetzes 1996 landesweiter und gefragter Experte zu diesen Themen und berät mit seinem Team die 11.000 Mitglieder unserer Kammer. Er ist selbstverständlich Ingenieur und hat sein Studium an der Bundeswehruniversität München absolviert. Anschließend hat er als Bauleiter bei der Fa. Bilfinger & Berger gearbeitet.

Ein Vorstellungsvideo finden Sie hier:
<https://youtu.be/fZrVir6kTzQ>



Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Auszug aus dem Seminarprogramm September/Oktober 2021

		Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr
24.09.2021 WEB-Seminar	Aktuelle Rechtsfragen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung	Rechtsanwalt G. Meyer	21-54317	120/220/100 €
27.09.2021 WEB-Seminar	Berufsrechtliche Praxis für Ingenieure und Architekten (WEB-Seminar)	Dr. A. Petschulat	21-57550	120/220/100 €
01.10.2021 WEB-Seminar	Das Bauvertragsrecht 2018 – Honorar und Haftung	Dr. S. Huck LL.M.	21-54678	120/220/100 €
01.10.2021 Dortmund	Laserscanning	Dipl.-Ing. M. Ossenberg-Engels Dipl.-Ing. (FH) H. Saeger	21-54749	120/220/100 €
04.10.2021 WEB-Seminar	Zwangsversteigerung – Workshop	Dipl.-Ing. S. Butgereit Dipl. Rechtspfleger R. Gisder	21-54694	210/410 €
08.10.2021 WEB-Seminar	HOAI - kaufmännische Aspekte	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. K.-H. Seidel	21-54366	120/220/100 €
26.10.2021 Düsseldorf	Workshop – Thermische Gebäudesimulation in der Planungspraxis	Dr.-Ing. Ch. Morbitzer PD Dr.-Ing. habil. K. Schild	21-54371	200/390 €
27.10.2021 Essen	Einfluss des Vergaberechts auf die Auslegung und Abwicklung von Bau- und Planerverträgen nach Zuschlagerteilung	Rechtsanwältin Dr. H. Glahs	21-54360	120/220/100 €
28.10.2021 Essen	Hydraulische Bemessung von Hochwasserschutzanlagen	Prof. Dr.-Ing. Ch. Mudersbach F. Netzel M.Sc.	21-54743	150/280/120 €
29.10.2021 Essen	VOB/B – Vertiefungsseminar	Rechtsanwältin I. Martin	21-54006	150/280/120 €
29.10.2021 Essen	Schallschutz in der Praxis	Dr.-Ing. T. Skottke Prof. Dr.-Ing. W. Willems	21-53955	150/280/120 €

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite www.ingenieurakademie-west.de

Bei steigenden Corona-Zahlen werden die Präsenzseminare zu Web-Seminaren umgewandelt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH